

Entscheid.-Sammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 22 242/68 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Louis S [REDACTED] (früher Leib S [REDACTED]).
[REDACTED] Ave., Apt. [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 16. April 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats (Entschädigungs-
senats) des Oberlandesgerichts München
vom 6. Oktober 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Der aus Ostpolen stammende jüdische Kläger flüchtete
im Juni 1941 in das Gebiet der Sowjetunion, wo er verhaftet
und in ein Arbeitslager eingewiesen wurde. Gleichzeitig mit
der am 27. Mai 1964 bei der Entschädigungsbehörde eingereich-
ten Anmeldung von Entschädigungsansprüchen für Freiheits-
schaden und Gesundheitsschaden beantragte er die Wiederein-
setzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der An-
tragsfrist. Zur Begründung machte er geltend, er habe die
Ansprüche nicht angemeldet, weil für Verfolgungsmaßnahmen
in Rußland keine Entschädigung gewährt worden sei. Entspre-
chend einer Aufforderung der Entschädigungsbehörde legte er
am 12. April 1965 den ausgefüllten B-Fogen und weitere Unter-

von habe. Er hat es deshalb für nicht unzulässig begründet angesehen und die zu diesem Zwecke nachgebrachten Angaben des Klägers in der Berufungsschrift als verapptet nicht berichtigt.

Dieser Standpunkt stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein (BGH RV 1964, 524 Nr. 26; 1968, 420 Br. 22; Beschluss vom 7. Juli 1967 - IV ZB 154/67 unter Bezugnahme auf das Urteil vom 12. Mai 1965 - IV ZR 172/64). Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf.

Der Entscheidungsberechnete und die Gründe darlegen, weshalb er ohne sein Verschulden verhandelt war, die Antragskrist einzuhalten, und die Mittel für ihre Glaubhaftmachung angeben. Notwendig zur Begründung war deshalb hier zumindest die Angabe, wenn und unter welchen Umständen der Kläger von der Änderung der Rechtsprechung durch das LG RV 1962, 116 veröffentlichte Urteil des Bundesgerichtshofs vom 25. Oktober



- 4 -

der 1961 Kenntnis erlangt hat. Sie fehlt im Antrag vom 21. Mai 1964 und ist auch in der Klagschrift vom 17. Mai 1966 nicht enthalten. Die Amtsermittlungspflicht (§ 176 Abs. 1 ZPO) greift nicht Platz. In der Berufungsbegründungsschrift konnte der Kläger die Darlegung und Glaubhaftmachung eines Wiedereinsetzungsgrundes nicht mehr nachholen (BGH RnV 1965, 324 Nr. 26).

Auch die Berufung der Beschwerde auf § 189 Abs. 3 Satz 2 ZPO führt nicht zur Zulassung der Revision. Die Entschädigungsbehörde gewährt stillschweigend Wiedereinsetzung im Sinne dieser Vorschrift nur dadurch, daß sie in einem Bescheid nach § 195 ZPO sachlich über den Anspruch entscheidet (BGH, Urteil vom 23. Oktober 1969 - IX ZR 145/69). Das ist hier nicht geschehen.

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 ZPO ungeschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwerde unbegründet und wird mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 ZPO, § 97 EPO zurückgewiesen.

Mai

Henkel